



Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren BP 605 – Albrecht-Thaer-Straße, Luchsweg in Remscheid:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 605 – Albrecht-Thaer-Straße, Luchsweg wurden von Bürgern Bedenken gegenüber der Planung geäußert aufgrund der potenziellen Betroffenheit des Feldhasen und von Orchideenarten.

Feldhase

Im Rahmen der Erarbeitung der umweltfachlichen Gutachten zu dem oben genannten Vorhaben wurden faunistische Kartierungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Zusätzlich wurden Zufallsfunde notiert. Insgesamt wurden sechs Begehungen des Plangebietes im Rahmen dieser Erfassung durchgeführt. Der Feldhase wurde im Rahmen der Kartiergänge nicht im Plangebiet und dessen Umfeld erfasst. Ein Vorkommen konnte nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Habitatausstattung ist anzunehmen, dass das Plangebiet und dessen Umfeld aufgrund der nachfolgenden Punkte keinen ständigen Lebensraum des Feldhasen darstellen kann:

- der Feldhase hat einen größeren Raumbedarf,
- das Nahrungsangebot ist auf der Fläche nicht ausreichend (zu wenig Wildkräuter),
- die Fläche liegt isoliert innerhalb des Stadtgebietes und zwischen stark befahrenen Straßen (B 229, L 58), es besteht keine Vernetzung zu weiteren größeren Freiräumen,
- es besteht ein starker Erholungsdruck auf dem Friedhofsareal.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte kann davon ausgegangen werden, dass kein reproduzierendes Vorkommen des Feldhasen innerhalb des Plangebietes und des Umfeldes vorliegt.

Der Feldhase gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW und wird demnach nicht im Rahmen der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) betrachtet. Der Feldhase ist eine gefährdete Art in NRW und besitzt den Rote Liste Status 3. Sollte der Feldhase innerhalb des Plangebietes vorkommen, wäre eine Betrachtung im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erforderlich. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB gelten die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. §1a Abs. 3 Satz 5 besagt „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“. Gemäß der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches ist es im Rahmen des be-



schleunigten Verfahrens nicht erforderlich die Eingriffe auszugleichen und somit ein Ersatzhabitat für den potenziell vorkommenden Feldhasen zu schaffen.

Orchideen

Ein Vorkommen von Orchideen Arten innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. So ist z. B. die Art *Epipactis helleborine* (Breitblättrige Stendelwurz) eine in Deutschland noch weitgehend ungefährdete Art. Die Orchidee wächst oft an Waldrändern und bevorzugt halbschattige Standort. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ist demnach potenziell in den Randbereichen im Schatten bzw. Halbschatten der Gehölzstreifen möglich. Diese Bereich werden durch die Planung überwiegend gesichert und durch neue Pflanzungen ergänzt. Eine Betroffenheit der potenziell vorkommenden Art ist bei Durchführung der Planung jedoch kleinflächig nicht auszuschließen.

Die Orchideen zählen zu den besonders geschützten Arten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (geändert durch VO (EG) 318/2008). § 44 Abs. 5 Satz 4 und 5 BNatSchG besagen „Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-Richtlinie) „aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten“ (gemeint sind Nicht-Anhang-IV-Arten) „betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei der Breitblättrigen Stendelwurz handelt es sich nicht um eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Demnach gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht. Die Orchidee wäre im Rahmen der Eingriffsregelung bei dem Bebauungsplanverfahren zu behandeln. Entsprechend der Angaben beim Feldhasen, ist im beschleunigten Verfahren kein Ausgleich der Eingriffe erforderlich.

Ein Vorkommen von Orchideen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (planungsrelevante Arten) kann ausgeschlossen werden. Hierzu zählen in NRW der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*). Gemäß der Angaben des LANUV (Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 24.02.2010) sind keine Vorkommen im bergischen Raum und im Stadtgebiet Remscheid bekannt.

BOCHUM, 01. APRIL 2010